

Teil A

Rahmenplanung

1. Kinder- und Jugendhilfeplanung: gesetzliche und fachliche Bestimmungen

Planungsverantwortung

Das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Jugendhilfe und ihre Planung. Nach § 79 Abs. 1 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem KJHG. Das schließt die Planungsverantwortung ausdrücklich mit ein. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dieser Gesamtverantwortung im Rahmen ihrer Personal-, Organisations- und Finanzhoheit gerecht zu werden (vgl. Wiesner 1995 § 79 Rz 7).

Der Begriff der „Gesamtverantwortung“ wird verwendet als Leitprinzip und Steuerungsinstrument für das Verhältnis von öffentlicher und freier Jugendhilfe, ihre partnerschaftliche Zusammenarbeit, den sinnvollen Einsatz finanzieller Mittel sowie die Koordinierung öffentlicher und privater Anstrengungen (vgl. Wiesner 1995 § 79 Rz 3).

Planungsverpflichtung

§ 80 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung von Planungsschritten (Abs.1), Zielvorgaben (Abs. 2) sowie zur Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (Abs. 3). Sie begreift Jugendhilfeplanung als Teil der örtlichen bzw. überörtlichen Sozialplanung (Abs. 4) (vgl. Wiesner 1995 § 80 Rz 1).

Die Notwendigkeit von Jugendhilfeplanung ergibt sich aus folgenden Gründen:

- Kinder- und Jugendhilfe muss ihre Bedeutung und ihren Finanz- und Personalbedarf mit Hilfe einer fundierten Analyse von sich wandelnden Problemfeldern und

Bedarfslagen begründen können, um sich in einem fachlichen Diskurs ihrer Aufgaben selbst zu vergewissern und ihren Auftrag politisch angemessen vertreten zu können.

- Kinder- und Jugendhilfeplanung muss den gesellschaftlichen Wandel in seinen Konsequenzen für Kinder, Jugendliche und deren Familien so analysieren und beschreiben können, dass ein kontinuierlicher Entwicklungsprozess von bedarfsgerecht vorgehaltenen Diensten, Einrichtungen und Angeboten der Jugendhilfe möglich wird.
- Kinder- und Jugendhilfeplanung sollte Ziele und Handlungsalternativen für Jugendhilfepolitik aufzeigen und als Informationsträger für politische Gremien, die Verwaltung des Jugendamtes und für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe dienen.
- Aus arbeitsfeld- und trägerübergreifender Perspektive muss Kinder- und Jugendhilfeplanung die vielfältigen und ausdifferenzierten Angebote, Innovations- und Entwicklungsvorhaben für junge Menschen und Familien aufeinander beziehen und damit Abstimmungen in der Trägerlandschaft ermöglichen.
- Die jugendhilfeplanerischen Aussagen sollen auch dazu dienen, die für Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung gestellten Mittel so effektiv wie möglich einzusetzen (vgl. Wiesner 1995, § 80 Rz 2).

Planungsaufgaben

Im § 80 SGB VIII wird der Planungsauftrag konkretisiert:

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und

3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.“

Mit dieser Aufzählung ist nicht gleichzeitig zwingend eine planungslogische und zeitliche Abfolge festgeschrieben (vgl. Wiesner 1995 § 80 Rz 19).

Planungsziele

Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch der Kinder- und Jugendhilfeplanung folgt zunächst grundsätzlich den Orientierungen des SGB VIII, insbesondere § 1 Abs. 1 SGB VIII, der das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit festschreibt. Diese programmatische Aussage, aus der sich die Anforderung ableitet, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII) weist weit über den Handlungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe hinaus. Daraus leitet sich auch ein Einmischungsauftrag für Kinder- und Jugendhilfeplanung in Planungen anderer Ressorts und andere Politikfelder ab.

Mit § 9 Abs. 3 verlangt das SGB VIII, dass bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern“ sind. § 9 Abs. 2 SGB VIII zielt darauf ab, „die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen“. Entsprechend sind auch nach § 5 Abs. 1 Einrichtungen und Dienste verschiedener Träger so vorzuhalten, dass die Leistungsberechtigten „wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe“ äußern können.

Diese allgemeinen Ziele werden in § 80 Abs. 2 SGB VIII spezifiziert:

„(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,

2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.“

Beteiligung

Beteiligung von (anerkannten) Trägern der freien Jugendhilfe

Die Zusammenarbeit des öffentlichen Trägers mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe regelt § 80 Abs. 3. Dabei meint die umfassende Beteiligung nicht allein die partnerschaftliche Zusammenarbeit, sondern ist Ausdruck des gemeinsamen Interesses an der möglichst verbindlichen Gestaltung eines Handlungsrahmens (vgl. Wiesner 1995 § 80 Rz 7). Das bedeutet, dass die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung von Beginn an zu beteiligen und Ziele, Gegenstand und Verfahren der Planung mit ihnen zu erörtern sind (vgl. Wiesner 1995 § 80 Rz 9).

Beteiligung von AdressatInnen der Jugendhilfe

§ 80 Abs. 1 Nr. 2 regelt, dass durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Planungsverantwortung die Bedarfsermittlung unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten zu erfolgen hat. Mit der begrifflichen Differenzierung zwischen „Bedarf“ und „Bedürfnisse“ wird auf zwei Ebenen aufmerksam gemacht: die der individuellen Wünsche und Interessen (Bedürfnisse) und die der fachpolitischen Dimension. Individuelle Wünsche und Interessen der AdressatInnen müssen von diesen erkannt und öffentlich artikuliert werden können. Damit wird Betroffenenbeteiligung zur gesetzlichen Verpflichtung; das allgemeine Prinzip der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen (siehe § 8 Abs. 1 SGB VIII) wird somit für die Jugendhilfeplanung konkretisiert (vgl. Wiesner 1995 § 80 Rz 21).

Demgegenüber wird als Bedarf das Ergebnis politischer Entscheidungen verstanden: Bedarf ist das, was an Bedürfnisartikulation der Betroffenen anerkannt und gemeinsam mit weiteren Vorstellungen zu gesellschaftlichen Erfordernissen als politisch gewollt und künftig finanzierbar definiert wurde. Bedarf ist demnach die politische Verarbeitung von Bedürfnissen, die Eingrenzung auf das (im Rahmen der Gesamtverantwortung) für erforderlich und gleichzeitig machbar Gehaltene (vgl. Wiesner 1995 § 80 Rz 22).

Planung und Verbindlichkeit

Jugendhilfeplanung gehört zu den Aufgaben, die ausdrücklich dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten sind. Das Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – und anderer Gesetze zum Schutz der Jugend für den Freistaat Sachsen (SächsAGSGB VIII) sieht in Artikel 1 Landesjugendhilfegesetz § 6 die Bildung eines Unterausschusses Jugendhilfeplanung zwingend vor.

Da der Jugendhilfeausschuss seinerseits nur im Rahmen der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft (Kreistag) handeln kann, insbesondere bezogen auf die von ihr bereitgestellten Mittel, geht die Bindungswirkung seiner Beschlüsse nicht über den Ausschuss hinaus. Deshalb ist es sinnvoll, über die Planungsergebnisse einen Beschluss der Vertretungskörperschaft herbeizuführen (vgl. Wiener 1995 § 80 Rz 28).

Unmittelbare rechtliche Ansprüche Dritter werden mit einem Beschluss der Vertretungskörperschaft nicht begründet (vgl. Wiener 1995 § 80 Rz 29). Insbesondere ergeben sich aus der Aufnahme von Einrichtungen, Diensten oder anderen Angeboten in den Jugendhilfeplan keine Bestandsgarantien oder Rechtsansprüche auf Förderung. Beschlüsse der Vertretungskörperschaft binden lediglich den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamts.

Können freie Träger keine rechtlich verbindlichen Ansprüche aus der Jugendhilfeplanung ableiten, so bildet die Jugendhilfeplanung doch die Grundlage für Vereinbarungen mit einzelnen Trägern der freien Jugendhilfe, durch die eine verbindliche Beziehung von Leistungen und Förderung hergestellt werden soll.

2. Ziele und Handlungsorientierungen der Jugendhilfe im Niederschlesischen Oberlausitzkreis – Rahmenplanung

Ausgangssituation

Ausgehend vom Beschluss des Kreistages des Niederschlesischen Oberlausitzkreises (15.05.2001) zur sozialräumliche Überplanung des Kinder- und Jugendhilfebereichs, wurde durch das Institut für soziale Planungen und Analysen (ISPLAN) eine Sozialraumanalyse für die Jugendhilfeplanung des Landkreises erstellt. Deren Ergebnisse und Empfehlungen wurden zum Ausgangsdatenmaterial für die strukturelle Neugestaltung der Kinder- und Jugendhilfelandchaft im Niederschlesischen Oberlausitzkreis. Folgende jugendhilferelevanten Problemkreise ließen sich herauskristallisieren:

- Die demographische Entwicklung im Niederschlesischen Oberlausitzkreis ist gekennzeichnet durch einen immer noch starken Geburtenrückgang und damit durch eine Schrumpfung der Altersgruppe von 0-27 Jahren insgesamt. Verstärkt wird diese Entwicklung durch eine hohe Abwanderung besonders der jungen Menschen und einen noch höheren Abwanderungswunsch. Dem gegenüber hat der Niederschlesische Oberlausitzkreis eine hohe Zuweisungsrate von Aussiedlern, vor allem in der Stadt Weißwasser in einem infrastrukturell wenig entwickelten Wohngebiet.
- Die derzeit vorhandenen Kinder- und Jugendhilfestrukturen können den Anforderungen nach dem SGB VIII nicht in vollem Umfang gerecht werden und sind auf Grund der beschriebenen demografischen Entwicklung für den Landkreis auch nicht mehr finanzierbar.
- Der Niederschlesische Oberlausitzkreis umfasst mehrere geografisch zusammenhängende Gebiete, die jedoch historisch, wirtschaftlich und kulturell kaum miteinander verbunden sind.
- Bezüglich der sozialen Belastungen gibt es im Landkreis ein deutliches Süd-Nord-Gefälle; zusätzlich bestehen Unterschiede zwischen den Kernstädten Weißwasser, Niesky und dem ländlichen Umfeld.

- Als kulturell gewachsene Gruppe, mit Besonderheiten der sozialen Einbettung und Vernetzung, stellt sich im Landkreis die Minderheit der sorbischen Bevölkerung dar.

Allgemeine Ziele

Unter Berücksichtigung der Prinzipien einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe hat sich der Niederschlesische Oberlausitzkreis folgende Zielvorstellungen erarbeitet, die einerseits im Verlauf der Planung als Kriterien für die Bewertung einzelner Arbeitsfelder dienen, andererseits als allgemeine Perspektive und Leitlinie der Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Orientierung geben und für die einzelnen Felder der Jugendhilfe sowie die unterschiedlichen Planungsregionen zu konkretisieren sind:

- *Inhaltliches Gesamtziel* ist die Schaffung einer integrierten, flexiblen Jugendhilfe in sozialräumlich definierten und intergenerativen Gemeinwesenbezügen mit der Leitvorstellung der Schaffung von dezentralen „Bürgerbüros“, über die alle Dienstleistungen des Sozialpolitikbereichs dezentral vor Ort abrufbar sind. Der Zugang des Kinder- und Jugendhilfebereichs auf die Gemeinwesen erfolgt zunächst über die typischen Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und jungen Familien. Insbesondere bei der wenig ausgeprägten institutionellen Infrastruktur in den ländlichen Räumen ergeben sich von Beginn der Arbeit an Überschneidungen mit sozialen Problemen der ländlichen Gemeinwesen, die sich keineswegs ausschließlich an den genannten Altersgruppen alleine bearbeiten lassen. Die Flexibilität von integrierten Angeboten vor allem im Bereich der Hilfen zur Erziehung, ist nur dann gewährleistet, wenn ein starker Ausbau sowohl ambulanter Maßnahmen als auch die Integration therapeutischer Verfahren innerhalb des Landkreises vorangetrieben wird.
- *Organisatorisches Gesamtziel* ist die Schaffung einer Netzstruktur von maßnahmeübergreifenden Jugendhilfestationen¹ mit intergenerativen Gemeinwesenbezügen.

¹ Die Begriffsklärung für die entstehenden dezentralen Strukturen der Jugendhilfe ist noch nicht abgeschlossen und findet sich zu unterschiedlichen Zeitpunkten verschieden in den konzeptionellen Überlegungen. Der Begriff der Jugendhilfestationen knüpft an eine Fachdiskussion um „Hilfen aus einer Hand“, vorrangig im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, an, aus der heraus auch Leitideen für die Struktur- und Handlungsorientierungen der Jugendhilfe im Niederschlesischen Oberlausitzkreis abgeleitet wurden.

Nach Ablauf der Projektphase sind der Verbund der (Jugend-)Hilfestationen und die sich daran angliedernden Leistungen (der Träger der Jugend-, Alten- und Gesundheitshilfe) die Grundstruktur einer regionalen Sozialpolitik.

- *Wirtschaftliches Gesamtziel* ist die Anpassung der Kosten der Jugendhilfe an demographische Veränderungen. Diese Anpassung erscheint mittelfristig nur dann sozial verträglich erreichbar, wenn die vorerst von der Kinder- und Jugendhilfe erbrachten Leistungen gebrauchswertorientierter Ressourcenkonzepte allmählich von anderen Kostenträgern (Alten-, Gesundheitshilfe etc.) mit übernommen werden.

Die Gesamtziele müssen in die jeweiligen Dimensionen konkretisiert werden, da eine vordergründig einseitige Ausrichtung ohne Berücksichtigung der anderen mitwirkenden Dimensionen den Umstrukturierungsprozess fachlich inhaltlich zum Scheitern bringen würde. Deshalb ist auch eine Vernetzung des Kinder- und Jugendhilfebereichs mit den anderen Sozialpolitikbereichen notwendig.

Für das Gesamtvorhaben können nicht nur die freien Träger des Sozialwesens umstrukturiert werden, sondern es muss die Neugliederung der Sozialverwaltung des Kreises gleichzeitig mit in die Organisationsüberlegungen einbezogen werden. Nur so lässt sich die Gesamtverantwortung nach § 79 Abs. 1 SGB VIII, die auf einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Jugendhilfe beruht, realisieren.

Handlungsorientierungen

Mit dem Um- und Ausbau der Kinder- und Jugendhilfelandchaft im Niederschlesischen Oberlausitzkreis soll eine Struktur geschaffen werden, die dem Konzept einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe gerecht wird. Dementsprechend sind Orientierungspunkte bei der Zielbestimmung die Vorgaben des SGB VIII (KJHG) und die Strukturmaximen der Jugendhilfe (vgl. Achter Jugendbericht der Bundesregierung):

In der derzeitigen konkreten Gestaltung der dezentralen Strukturen arbeitet der Niederschlesische Oberlausitzkreis mit (dem Begriff der) **Jugendhilfeagenturen**. In diesen **Jugendhilfeagenturen** arbeiten z.Zt. die MitarbeiterInnen von freien Trägern der Jugendhilfe im Rahmen der §§ 1, 11, 13, 14, 16 SGB VIII und die MitarbeiterInnen des ASD.

Prävention, Dezentralisierung/Regionalisierung, Alltagsorientierung, Integration/Normalisierung, Entspezialisierung, Partizipation.

Prävention

Kinder- und Jugendhilfe ist primär in weiten Bereichen nachgehend orientiert, auf schon eingetretene Schwierigkeiten bezogen. Um präventiv tätig werden zu können, muss Jugendhilfe im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihres Auftrages Strukturen schaffen, die es ihr erlauben, die Situation vor Ort zu kennen, mit den Problemen möglichst frühzeitig umzugehen und sie somit nicht erst zu großen Problemen auswachsen zu lassen. Damit ist sie gefordert, sich durch rechtzeitige Einmischung in sozial- und kommunalpolitische Entscheidungen an der Schaffung von lebenswerten stabilen Verhältnissen zu beteiligen (vgl. SGB VIII § 1 Abs. 4). Gleichzeitig soll Kinder- und Jugendhilfe vorbeugende Hilfen für Situationen, die belastend sind, vorhalten. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, müssen Maßnahmen und Angebote ins Vorfeld verlagert werden, d.h. es ist eine Verschiebung weg von massiv eingreifenden (stationären) Hilfen hin zu offenen-ambulanten Angeboten zu vollziehen. In diesem Punkt wird der Zusammenhang, das enge Ineinandergreifen der verschiedenen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe besonders deutlich.

Dezentralisierung/Regionalisierung

Kinder- und Jugendhilfe muss regionale Besonderheiten kennen und beachten. Dafür ist ihre Einbettung in die gleichsam gewachsenen, konkreten lokalen und regionalen Strukturen wichtig. Diese starke Einbindung bedeutet in erster Linie Nutzung und Ausbau vorhandener, aber auch Schaffung neuer Ressourcen in den entsprechenden Sozialräumen - immer unter der Vorgabe, Begleitungs- und Unterstützungsangebote bedarfsgerecht vorzuhalten. Dementsprechend sind tragfähige Arbeitsformen der jugendhilferelevanten und ressortübergreifenden Kooperationen und Vernetzungen zu entwickeln.

Alltagsorientierung

Kinder- und Jugendhilfe muss alltägliche Zugänge schaffen und suchen. Das bedeutet Abbau von zeitlichen und organisatorischen Barrieren durch eine unmittelbare Präsenz im Erfahrungsraum der AdressatInnen, in ihrem Lebensraum, in Alltagstraditionen und

bereits bestehenden sozialen Versorgungsangeboten. Die Angebote müssen angepasst an Lebensstile, Sprache etc. der AdressatInnen ausgeformt werden.

Integration/Normalisierung

Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe muss normalisierend tätig sein, sie darf nicht zwischen Kindern, Jugendlichen und jungen Familien unterscheiden, die besonderen Belastungen ausgesetzt sind und somit in den Aufgabenbereich der Jugendhilfe fallen und anderen, die außerhalb dieser Zuständigkeit liegen. Eine solche integrative Kinder- und Jugendhilfe wird sich gegen jede Form von vorurteilsbesetzter Ab- und Ausgrenzung bestimmter Gruppen richten und statt dessen versuchen, Hilfen für Menschen mit besonderen Problemlagen in allgemeine Hilfeformen zu integrieren. Im Kontext normalisierender Kinder- und Jugendhilfe geht es auch darum, die Situation von Kindern und Jugendlichen und deren Familien nicht zunehmend dramatisch beschreiben zu müssen, um in der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit dafür zu bekommen, sondern das Normale auch im Schwierigen zu sehen.

Entspezialisierung

Entspezialisierung bedeutet keinesfalls Entprofessionalisierung, aber es heißt: Die Fachkraft, die einen Problembereich der Kinder- und Jugendhilfe mit bearbeitet, hat Verantwortung in einem sozialen Raum, in einer Region so wahrzunehmen, dass sie nicht nur den eigenen Arbeitsbereich, sondern die Gesamtprobleme im Sozialraum im Blick hat.

Partizipation

Die oben beschriebene Einbettung der Kinder- und Jugendhilfe im Gemeinwesen und die damit einhergehende Nähe zu den Problemen der Menschen birgt immer auch die Gefahr einer zusätzlichen sozialen Kontrolle. Um dem entgegenzuwirken und Gestaltungs- und Mitbestimmungswillen bei den Betroffenen zu wecken, ist deren Einbeziehung in jeder Angelegenheit im Sozialraum besonders wichtig. Dafür müssen organisatorische Formen der Einbeziehung und Mitbestimmung geschaffen werden (geregelter Mitspracherechte, Arbeitsgremien, Betroffenenengruppen, BürgerInneninitiativen etc.).

Auf der Grundlage dieser Strukturmaximen einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe und in Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen wurden am 20.08.2002 vom Kreistag des Niederschlesischen Oberlausitzkreises die im Folgenden knapp dargestellten Punkte als jugendpolitische Rahmenerklärung für den Umstrukturierungsprozess der Jugendhilfe und damit als Grundlage der Kinder- und Jugendhilfeplanung verabschiedet.

Planungsschwerpunkte

1. In den nächsten Jahren wird, entsprechend den demographischen Daten, der Bedarf an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die ja Kinder, Jugendliche und Familien im Blick hat, sinken. Gleichzeitig werden aber die Anforderungen an soziale Arbeit mit anderen Gruppen (aus demographischer Sicht vor allem mit alten Menschen, aber auch Aussiedlern, Arbeitslosen etc.) in den Mittelpunkt rücken. Um diesen Tendenzen gerecht zu werden, muss die Planung des Strukturveränderungsprozesses von einer langfristig ausgerichteten Perspektive einer intergenerativen Gemeinwesenarbeit geleitet sein.
2. Ausgehend von der extern erstellten Sozialraumanalyse im Bereich der Jugendhilfe für den Niederschlesischen Oberlausitzkreis steht folgerichtig die Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfelandchaft am Beginn der Umstrukturierung. Wenn sich durch die anhaltend niedrigen Geburtenraten und die hohen Abwanderungsraten und –wünsche Jugendlicher und mobiler junger Familien deren Anzahl deutlich verringert, sich parallel dazu soziale Problemlagen verändern und verschärfen, so müssen flexible Jugendhilfestrukturen als tragfähige Konzepte entwickelt werden, um Ressourcen effektiv nutzen zu können. Gleichzeitig sollen diese Strukturen so angelegt sein, dass sie für einen längeren Zeitraum immer wieder neu zu findende und passende Antworten auf sich verändernde sozialökonomische und demographische Tatsachen, kleinräumliche Gegebenheiten und Problemlagen *aller* Menschen im Sozialraum geben können. Aus der gegenwärtigen Zuständigkeit für einen sachlich umgrenzten Bereich (Kinder- und Jugendhilfe) kann so zukünftig eine Zuständigkeit für

- die Belange des Gemeinwesens erwachsen. Man könnte diese Perspektive auch klein- und sozialräumliche Sozialpolitik nennen.
3. Der Prozess nimmt seinen Ausgang in der Umstrukturierung der Jugendhilfe im Niederschlesischen Oberlausitzkreis. Ausgangspunkt ist eine Einbettung von lokalen Jugendhilfeagenturen in klar umschriebene Planungsregionen. Diese Agenturen haben eine Initialfunktion für Veränderungen im Gemeinwesen und demnach auch in anderen sozialpolitischen Bereichen (Altenhilfe, Armut, Aussiedler- und Ausländerintegration, Suchtprävention und –nachsorge, Kriminalprävention etc.).
 4. Die Einrichtung von Jugendhilfeagenturen reagiert auf die notwendige Einbindung von sozialen Unterstützungs- und Hilfesystemen in den konkreten Lebensraum der AdressatInnen und schafft damit überschaubare kleinräumliche Arbeits- und Beziehungsstrukturen. In diesen konkreten Lebensräumen finden sich neben den Bedürfnissen der AdressatInnen gleichfalls die Ressourcen zur Bewältigung der vielfältigsten Lebenslagen. Sollten solche Ressourcen nicht (ausreichend) vorhanden sein, können sich sozialpolitisch zu befriedigende Bedarfe ergeben. In jedem Fall sind Bedürfnisse, Ressourcen und Bedarfe in ein Spannungsverhältnis zu bringen. Die MitarbeiterInnen der Jugendhilfeagenturen verstehen sich vor diesem Hintergrund als flexible Koordinatoren des Sozialraumes, die als Personen präsent sind und sich in die Belange des Gemeinwesens einmischen. Im direkten Kontakt und offenen Austausch mit bestehenden Institutionen, Einrichtungen, Vereinen, (politischen) Gremien, Gruppen, Familien, aber auch einzelnen Personen spüren sie Bedürfnisse, Problemlagen und Ressourcen frühzeitig auf und können sie in Beziehung zu bestehenden Strukturen setzen bzw. spezielle Konzepte kurzfristig entwickeln.
 5. Konkret für die Jugendhilfe heißt das, dass bei dem derzeitigen Stand der Leistungserbringung und den (weiter sinkenden) Zahlen von Kindern und Jugendlichen fachlich qualifizierte Handlungsstrategien entwickelt werden müssen, die den Bedarfen im Sozialraum und den jeweiligen Erfordernissen des Einzelfalls entsprechen und die vorhandenen Angebote und Ressourcen so aufeinander beziehen und miteinander verknüpfen, dass Lösungsansätze für unterschiedlichste Problemlagen bei Kindern, Jugendlichen bzw. Familien vor Ort alltagsnah und selbstverständlich verankert werden können. Von den MitarbeiterInnen der Jugendhilfeagenturen, aber auch von den freien Trägern, die Aufgaben in diesen Einrichtungen übernehmen, fordert

das ein hohes Maß an Flexibilität und einen geringen Grad organisatorischer Formalisierung.

6. Voraussetzung für das Gelingen dieses Prozesses ist einerseits der politische Wille für diesen Planungsansatz im Niederschlesischen Oberlausitzkreis, andererseits die enge Einbindung der Verwaltung des Jugendamtes in den gesamten Prozess der Umstrukturierung. Nur wenn die Verwaltung die Idee der flexiblen, integrierten Hilfen mit trägt und umsetzt, wenn sie im Gemeinwesen präsent, d.h. in die Arbeit der Jugendhilfeagenturen und die permanenten Entscheidungsprozesse vor Ort aktiv eingebunden ist und damit ein gemeinsamer Entwicklungsprozess in Gang kommt, kann sie den Leistungserbringern benötigte Handlungsspielräume und Innovationsversuche vertrauensvoll zugestehen.
7. Außerdem verlangt eine sozialraumorientierte Veränderung der Kinder- und Jugendhilfestruktur auch von den Speziellen Diensten den Blick über den eigenen Bereich hinaus auf Bezüge zu anderen Bereichen sozialer Arbeit. Wenn der angedachten Planungsprozess konsequent verfolgt werden soll, müssen die Verknüpfungen und gegenseitigen Beeinflussungen aller Bereiche des Gemeinwesens transparent gemacht und Synergieeffekte als Entwicklungschance reflektiert und bewusst hergestellt werden. Das hat eine klare abteilungsübergreifende Sozialplanung anstatt der bisher gültigen altersphasenspezifischen Planung zur Folge: Nicht mehr allein und getrennt Kinder- und Jugendhilfeplanung, sondern integrierte Sozialplanung (Altenhilfe, Gesundheit, Integration, Kriminalität etc.)
8. Diese flexiblen Reaktionen auf Herausforderungen des Gemeinwesens und dessen zielgerichtete Aktivierung setzt einerseits eine hohe fachliche Qualifikation der MitarbeiterInnen in den je spezifischen Bereichen voraus, bzw. muss diese im Umgestaltungsprozess (z.B. über Weiterbildung) erreicht werden. Andererseits sind zunehmend Qualifikationen der Fachkräfte in Bezug auf Gemeinwesenarbeit (z.B. Moderation von Gremien, einmischende Öffentlichkeitsarbeit, sozialräumliche Erkundungsmethoden, Aufbau von tragfähigen, effektiven Kommunikationsstrukturen) gefragt. Diese Verschränkung von Kompetenzen macht es dann auch möglich, dass entlang der demographischen Entwicklung und den damit verbundenen sozialen Schwerpunkten die Fachkräfte ihr Arbeitsfeld verlagern und spezifische Belastungen des Sozialraums „ausbalancieren“. Diese Möglichkeit der „sanften Verschie-

bung“ entspannt nicht nur die soziale Atmosphäre des Gemeinwesens, sondern bietet auch eine beruflich weiterreichende Perspektive für die Fachkräfte über ihren derzeitigen Wirkungsbereich hinaus. Die hohe fachliche Qualifikation bemisst sich an zwei Gradmessern: 1. an der Beteiligung von AdressatInnen und LeistungserbringerInnen und 2. an der Qualität transparenter, vertrauensvoller und offener Kommunikation.

9. Ein solcher Prozess der Schaffung neuer Strukturen der Jugendhilfe mit Ausstrahlungskraft in das Gemeinwesen hinein bedarf einer fachlichen Begleitung. Da im gleichen Zeitraum Jugendhilfeagenturen in verschiedenen Planungsregionen aufgebaut werden sollen, ist es sinnvoll, die tägliche Arbeit vor Ort zu reflektieren und zu dokumentieren, um damit die Voraussetzungen für überlokale Transparenz und ein späteres Controlling zu schaffen. Anfänglich kann die tägliche Arbeit in einem gegenseitigen Austausch und in Beziehung zu den eigenen Problemen und denen der anderen Jugendhilfeagenturen ins Verhältnis gesetzt werden. Aus dieser Skizze strukturell ähnlicher, aber möglicherweise regional inhaltlich verschiedener Gemeinwesenarbeit heraus, können gemeinsame Lösungsansätze entwickelt werden. Darüber hinaus sollte ein regionales Fachgremium, das nicht in die Arbeit vor Ort eingebunden ist, die jeweiligen Prozesse begleiten, aufeinander beziehen und vergleichbar machen.

Planungsverständnis im Niederschlesischen Oberlausitzkreis

Zur kontinuierlichen Bearbeitung der in der Rahmenplanung beschriebenen Planungsziele und -schwerpunkte ist die Kinder- und Jugendhilfeplanung im Niederschlesischen Oberlausitzkreis durch folgende aktuellen fachlichen Standards charakterisiert:

- Planung ist ein kommunikativer und offener Prozess.
Anzahl und inhaltliche Ausgestaltung von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe können nicht allein über gesetzliche Vorgaben oder durch einen objektiv zu berechnenden Bedarf bestimmt werden. Vor dem Hintergrund fachlicher und rechtlicher Standards und unter Beachtung der konkreten (sozial)räumlichen Ausgangsbedingungen sind Planungsaussagen diskursiv auszuhan-

deln. Dieser Aushandlungsprozess soll öffentlich unter Gewährleistung größtmöglicher Beteiligung für jeden einzelnen Planungsschritt (Bestandserhebung, Bewertung des Ist-Standes, Bedarfsfeststellung, Schritte zur Bedarfsdeckung, Umsetzungsprioritäten, Controlling) geführt werden. Dazu muss Planung Kommunikationsprozesse anregen, moderieren, begleiten und diese mit Wissen zu den entsprechenden Sozialstrukturen, bestehenden Jugendhilfe- und Gemeinwesenangeboten und den jeweils aktuellen Fachdiskussionen anreichern. Kommunikation kann für die Jugendhilfeplanung aber nur dann gewinnbringend aufgeschlossen werden, wenn die Beteiligten sich freiwillig auf einen als gemeinsamen verstandenen Weg einlassen, ihre Interessen in Spannung zueinander setzen und dabei ein hohes Maß an Transparenz ihrer jeweiligen Absichten und Strategien sichern.

- Dementsprechend ist die Partizipation von Jugendamtsverwaltung, JugendhilfepolitikerInnen, freien Trägern der Jugendhilfe, Jugendhilfefachkräften, Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern und entsprechenden legitimierten Interessenvertretungen ein fachlich hoher Anspruch in allen Planungsschritten.
- Dafür müssen jugendhilfepolitische Strukturen und Institutionen entworfen und vorgehalten werden, die unterschiedliche Beteiligungsformen ermöglichen und eine Kontinuität der Teilhabe gewährleisten. Beteiligung ist kein Thema allein der Jugendhilfeplanung, sondern zieht sich in einer demokratischen Gesellschaft durch alle Lebensbereiche und damit auch durch alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe. In diesem Sinn muss Jugendhilfeplanung auf bestehende Beteiligungsstrukturen zurückgreifen und diese aus den unterschiedlichsten Kontexten heraus unter den jeweiligen planerischen Gesichtspunkten aufeinander beziehen (können).
- Als besondere Herausforderung erarbeitet und nutzt die Jugendhilfeplanung konsequent geschlechterdifferenzierte Erhebungs- und Beteiligungsformen und folgt in ihrer Prioritätensetzung der Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit.
- Angestrebt wird eine Gesamtplanung, die alle Leistungsbereiche und Arbeitsfelder der Jugendhilfe umfassend integriert und übergreifende Bezüge sichtbar macht. Nur als Gesamtsystem kann die Jugendhilfe Zusammenhänge beschreiben und auf komplexe Anforderungen Antworten finden. Gleichzeitig wird eine konsequente Gesamtplanung zu Themen führen, die nicht allein im Kontext der Jugendhilfe zu bearbeiten sind.

- Damit muss Jugendhilfeplanung zur Qualifizierung ihrer eigenen Arbeit mit den Fachplanungen anderer Ämter kooperieren und sich zunehmend als Teil einer integrierten generationenübergreifenden Sozialplanung verstehen.
- Darüber hinaus schließt sich die Jugendhilfeplanung im Niederschlesischen Oberlausitzkreis in ihrem Selbstverständnis der Orientierung des Landesjugendhilfeausschusses an. Dieser favorisiert, ausgehend von den veränderten Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und den damit immer komplexer werden den Anforderungen an die Jugendhilfe, als Inhalt strategischer Planung die Konzentration auf „zukünftige Schwerpunkte im Rahmen einer bedarfsgerechten Jugendhilfestruktur einschließlich finanzieller Rahmenbedingungen“ (SLJA – Mitteilungsblatt 2/2004, S.23) und rät zu einer Verabschiedung „von maßnahme- und trägerbezogenen Aussagen“ (ebd.). Das bedeutet für die Jugendhilfe und ihre Planung eine konsequente Lebensweltorientierung, der eine entsprechende jugendhilferelevante Bedarfsaushandlung folgt.

In der Konsequenz der hier aufgeführten Punkte ist Kinder- und Jugendhilfeplanung ein kontinuierlicher Prozess. Das heißt, dass

- Planung nicht als starre Abfolge von methodischen Schritten organisiert werden kann,
- Konzeptions- und Organisationsentwicklung feste Bestandteile von Planung sind,
- die Umsetzung von Ergebnissen bereits während des Planungsprozesses stattfindet und
- die Fortschreibung von Sozialstatistiken, Bestand etc. als fortlaufende Aufgabe verstanden wird.

Es ist dabei selbstverständlich, die Ergebnisse der Planung in ihrer Umsetzung zu evaluieren. Auch wenn Kinder- und Jugendhilfeplanung als kontinuierlicher Prozess betrieben wird, müssen die jeweils ausgehandelten Ergebnisse festgehalten und damit Verbindlichkeit für alle Beteiligten erreicht werden.

Um dem Charakter des kontinuierlichen Prozesses gerecht zu werden, sollte weniger ein Plan als vielmehr regelmäßige Planungsberichte erstellt werden, die eine begründete und fortzuschreibende Bedarfseinschätzung, die entsprechenden fachli-

chen und planerischen Empfehlungen, die Stellungnahmen des Jugendhilfeausschusses und der Verwaltung des Jugendamtes und die auf dieser Grundlage herbeigeführten Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses bzw. des Kreistags enthalten.

Integrierter Planungsansatz im Niederschlesischen Oberlausitzkreis

Jugendhilfeplanung hat historisch aus ihrem pragmatischen Handeln heraus 4 grundlegende Planungsansätze favorisiert:

- ***Zielorientierte Planungen***

Hierbei werden aus allgemeinsten Sozialisationszielen über einzelne differenzierende Schritte Feinziele abgeleitet und auf die einzelnen Arbeitsfelder der Jugendhilfe bezogen.

- ***Bereichsorientierte Planungen***

Ausgangspunkt sind hier die Arbeitsfeldern und Aufgaben der kommunalen Jugendhilfe und deren gesetzliche Verankerung im KJHG. Die regional konkreten Angebote werden eingeschätzt hinsichtlich ihre Angemessenheit bezogen auf die bestehenden Problemlagen und ihre Qualifizierungsperspektiven.

- ***Zielgruppenorientierte Planungen***

Im Vordergrund dieser Planungsansätze stehen spezifische Zielgruppen und deren Bedürfnisse.

- ***Sozialraumorientierte Planungen***

Im Kontext dieser Planungen wird von einer sozialräumlichen Analyse ausgegangen, die in differenzierter und regionalisierter Form Informationen über Lebenslagen, Sozialisationsbedürfnisse, Handlungspotentiale und Defizitlagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien enthält. Das ermöglicht eine sozialräumliche Ressourcenorientierung und Prioritätensetzung bei hoher AdressatInnennähe.

Alle diese Ansätze weisen Vor- und Nachteile auf, die sich in einer Verknüpfung der Herangehensweisen verstärken bzw. begrenzen lassen. Eine solche Integration an sich

ist aber noch nicht hinreichend, es müssen regional-, zeit- und situationsspezifisch immer wieder neu Schwerpunkte ausgehandelt und Prioritäten vereinbart werden.

An einem solchen Punkt stand der Niederschlesische Oberlausitzkreis 2001, als er sich zu einer sozialräumlichen Überplanung der Jugendhilfe und im Anschluss zum Aufbau von sozialräumlich agierenden Jugendhilfeagenturen entschloss. In der damit beginnenden Planungsphase standen folgerichtig sozialräumliche, planungsbereichsbezogene Ansätze der Regionalisierung, Kooperation und Vernetzung von bereichsübergreifenden Hilfestrukturen im Vordergrund. Das schloss, entsprechend der grundlegenden Zielstellung für die Sozialplanung, auch die Kooperation mit anderen sozialpolitischen Bereichen mit ein.

Die integrierte Jugendhilfeplanung im Niederschlesischen Oberlausitzkreis enthält Elemente einer ziel-, bereichs-, zielgruppenorientierten Planung unter klarer Favorisierung einer sozialräumlichen Orientierung. Entsprechend der Zielstellung des Landkreises ist sie damit Teil einer (zu entwickelnden) integrierten, intergenerativen Sozialplanung und muss sich über den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hinaus anschlussfähig halten, ohne die Interessen der Kinder, Jugendlichen und Familien als ihre originäre Orientierung aus dem Blick zu verlieren.

Damit verbunden sind bestimmte Prinzipien einer integrierten Kinder- und Jugendhilfeplanung im Niederschlesischen Oberlausitzkreis:

- Das Konzept einer lebensweltorientierten Jugendhilfe mit den Strukturmaximen Prävention, Dezentralisierung/Regionalisierung, Alltagsorientierung, Integration/Normalisierung, Entspezialisierung und Partizipation bildet den fachlichen Hintergrund zur Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung und -strukturen.
- Die an der Lebenswelt ihrer AdressatInnen orientierte Jugendhilfeplanung leitet ihre Perspektive aus den übergeordneten Zielen einer integrierten, intergenerativen Sozialplanung und den aktuellen fachlichen und gesetzlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe ab.
- Dezentral und sozialräumlich organisierte Jugendhilfeagenturen koordinieren regionale Lebenslagen mit regionalen Ressourcen im direkten Kontakt und im offenen Austausch mit bestehenden Einrichtungen und Angeboten des Gemeinwesens. Dafür

- sind die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten über die Struktur der Jugendhilfeagenturen zu ermitteln.
- Jugendhilfeplanung folgt dieser dezentralen Struktur und bestimmt ihre Planungsbe-
reiche entsprechend den Bereichen der Jugendhilfeagenturen.
 - Bedürfnisse und Bedarfe sind zu unterscheiden. Bedarfe sind Ergebnis intensiver
kommunikativ gestalteter politischer Entscheidungsprozesse. Planung liefert dazu
die Eckwerte (Sozialstrukturen, Bestandserhebungen, fachliche Inputs), nicht die
Ergebnisse.
 - Bedarfe werden im Rahmen von unterschiedlichen Beteiligungsverfahren planungs-
raumbezogen ermittelt. Entsprechend werden die Maßnahme zur Befriedigung der
Bedarfe unter dem Gesichtspunkt der Regionalisierung und Vernetzung von Ange-
botsstrukturen und Hilfepotentialen adressatInnenorientiert, träger- und leistungs-
übergreifend erhoben und beschrieben.
 - Für die Jugendhilfe gilt das Prinzip niedrigschwelliger, sozialräumlicher und flexib-
ler Strukturen. Angebote und Ressourcen sind durch die Jugendhilfeagenturen so
aufeinander zu beziehen und miteinander zu verknüpfen, dass Lösungsansätze für
die Betroffenen vor Ort alltagsnah und selbstverständlich ergreifbar sind.
 - Dabei ist der Unterschied von Verwaltungs- und Sozialräumen zu berücksichtigen.
 - Eine Einbindung der fachlich und politisch Verantwortlichen in den Planungspro-
zess ist unabdingbar.
 - Planung braucht und initiiert deshalb gemeinsame institutionalisierte „Erfahrungs-
räume“ zur Meinungsäußerung.

Struktur, Organisation und Aufgaben der Jugendhilfeagenturen

Der Aufbau der Jugendhilfeagenturen folgt konsequent den Empfehlungen der Sozial-
raumanalyse von 2002 und spiegelt den bis dahin entwickelten Prozess und die gewach-
senen Strukturen der Jugendhilfe im Landkreis wider. Die derzeitige Struktur der Ju-
gendhilfelandchaft des Landkreises beruht auf der Entscheidung, 7 sozialräumlich ori-
entiertere Jugendhilfeagenturen (JHAg) einzurichten. Zunächst, und das war eine logische
Folge aus den Einschätzungen der Sozialraumanalyse, übernahmen im Januar 2003 freie

Träger der Jugendhilfe, die auch im Bereich der §§ 11-14 SGB VIII arbeiteten, die Agenturen und richteten überwiegend in bestehenden Jugendeinrichtungen entsprechende Arbeitsplätze für je zwei MitarbeiterInnen (konkret: 2 Vollzeitäquivalente) ein, die ausschließlich Aufgaben der Jugendhilfeagentur übernahmen:

- DRK Kreisverband Görlitz Stadt und Land e.V. (JHAg Reichenbach)
- Jugendring im Niederschlesischen Oberlausitzkreis e.V. (JHAG Niesky, JHAG Weißwasser – W.C.B.)
- Martinshof Rothenburg Diakoniewerk (JHAg Rothenburg)
- Jugendprojekt im Muskauer Park e.V. (JHAg Bad Muskau)
- Schlupfwinkel e.V. (JHAg Boxberg)
- Jugendsozialarbeit der evangelischen Kirche (JHAG Weißwasser – Korczakhaus).

Von Anfang an konzipiert, aber in der Umsetzung langsamer realisiert, war die Einbindung des öffentlichen Trägers in die Jugendhilfeagenturen, so dass mit der Dezentralisierung des ASD (in unterschiedlichem Umfang zwischen ca. 0,5 und 1,5 Vollzeitäquivalenten pro Agentur) im Januar 2004 ein Kernteam der Jugendhilfeagenturen in der Grundstruktur zu arbeiten begann. Die enge Verbindung von öffentlichem und freien Trägern war eine Grundvoraussetzung für die zügige Weiterentwicklung der Jugendhilfelandschaft im Niederschlesischen Oberlausitzkreis, deren Gesamtverantwortung beim öffentlichen Träger liegt und die über sozialräumlich bestimmte gemeinsame Verantwortung umgesetzt werden soll. Diese Struktur ist konsequent aufgebaut worden.

Die freien Träger erhielten ihren Arbeitsauftrag bisher über Aushandlungen mit dem öffentlichen Träger, festgehalten in entsprechenden Leistungsvereinbarungen und Zuschussverträgen. Die Verträge traten am 01.01.2003 mit einer Laufzeit von 3 Jahren in Kraft. In den Leistungsvereinbarungen verpflichten sich die Träger auf das in der Rahmenplanung beschriebene (inhaltliche, wirtschaftliche und organisatorische) Gesamtziel einer integrierten, flexiblen Jugendhilfe in sozialräumlich definierten und intergenerativen Gemeinwesenbezügen. Dafür halten sie je entsprechendes Personal und sachliche Bedingungen vor und gewährleisten eine fachliche Anleitung und Reflexion der Arbeit sowie Strukturen des Selbst- und Fremdcontrolling. Folgende Bedingungen wurden an die zukünftigen Träger der Jugendhilfeagenturen gestellt:

- Es liegen Arbeits-Erfahrungen im Bereich der Arbeit nach den §§ 11 – 14, 16 und/oder § 27ff. SGB VIII vor.
- Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.
- Es werden ausschließlich Fachkräfte in Bezug auf den Leistungsbereich vorgehalten.
- Es sind ein Organigramm mit erklärter Funktionalität der Vereinsstruktur, die fachliche gewährleistete Anleitung und Reflektion der Arbeit (Fachanleitung durch den Verein oder durch ihn Beauftragte, kollegiale Beratung und Supervision) und die Verantwortungsstruktur darzustellen.
- Es ist die Bereitschaft zur Kooperation und zum Selbst- und Fremdcontrolling zu erklären.
- Die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfeagenturen) muss gegeben sein.

Für den ersten Arbeitszeitraum der Jugendhilfeagenturen (2003-2005) wurden die §§ 1, 11, 13, 14 und 16 SGB VIII als Arbeitsgrundlage für die freien Träger der Jugendhilfe vereinbart. Daraus ergeben sich die derzeitigen Aufgabenbereiche der MitarbeiterInnen der freien Träger in den Jugendhilfeagenturen. Über ihren Zugang auf und die Verantwortung für den je konkreten Sozialraum sind die MitarbeiterInnen des öffentlichen und freien Trägers trotz ihrer unterschiedlichen Aufgabenfelder nur als Team arbeits- und leistungsfähig im Sinne der neuen Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe.

Eine Konkretisierung erfahren die Aufgaben der freien Träger über halbjährlich zu erstellende und vom JHA zu bestätigende Prioritätenlisten und eine kontinuierliche Auswertung der Arbeitsergebnisse im gleichen Zeitrhythmus sowie eine jährliche Sachdarstellung mit statistischen Untersetzungen. Der Rahmenplanung zur Jugendhilfe folgend, werden die Jugendhilfeagenturen entsprechend den Bedarfsfeststellungen und geplanten Maßnahmen mit Aufgaben betreut, die sie in weitgehend sozialräumlicher (vorerst fachlicher) Eigenverantwortung erfüllen und mit der Verwaltung des Fachbereichs Jugend, Arbeit und Soziales und der Planung rückkoppeln.

Da die Fortschreibung der Aufgaben der Jugendhilfeagenturen und dort speziell der freien Träger kontinuierlich und sozialraumbezogen erfolgt, werden sie in den folgenden Teilfachplänen konkreter formuliert und diskutiert. Auch die Zusammenarbeit zwi-

schen öffentlichem (ASD) und freiem Träger in den Jugendhilfeagenturen wird dann spezifisch beschrieben.

Planungsbereiche im Niederschlesischen Oberlausitzkreis

Die Jugendhilfeplanung im Niederschlesischen Oberlausitzkreis folgt in ihrer räumlichen Bezogenheit den Bereichen der Jugendhilfeagenturen. Diese kleinräumigen und an den Sozialräumen orientierte Gliederung der Planungsbereiche ermöglicht differenzierte sozialraumbezogene Aussagen zu den Problemlagen, Ressourcen, inhaltlichen Schwerbereichen und notwendigen Veränderungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus ist es möglich, in diesen überschaubaren Planungsbereichen generationenübergreifende Gemeinwesenbezüge herzustellen und damit die Grundlage für eine integrierte Sozialplanung zu schaffen.

Dementsprechend gliedert sich der Niederschlesische Oberlausitzkreis in 7 Planungsbereiche, wobei 2 Bereiche auf je verschiedene Stadtteile von Weißwasser fallen und diese in einer sehr engen Beziehung zueinander stehen. Im Folgenden soll deshalb von 6 Planungsbereichen gesprochen werden:

Planungsbereich der Jugendhilfeagentur(en)

- Bad Muskau (Bad Muskau, Gablenz, Krauschwitz, Weißkeisel)
- Weißwasser (Schleife, Trebendorf, Groß Düben, Weißwasser)
- Boxberg (Boxberg, Rietschen, Kreba-Neudorf, Klitten, Uhyst)
- Niesky (Niesky, Mücka, Quitzdorf, Hohendubrau, Waldhufen, Vierkirchen)
- Rothenburg (Rothenburg, Hähnichen, Horka, Neißeaue, Kodersdorf)
- Reichenbach (Reichenbach, Königshain, Schöpstal, Markersdorf, Sohland)

Die Festlegung der Bereiche der Jugendhilfeagenturen und damit der Jugendhilfeplanung berücksichtigt bisher gewachsene Infra- und Sozial-, Siedlungs- und Landschaftsstrukturen und administrative Gliederungen. Die einzelnen Planungsbereiche umfassen immer 4-6 (ganze) Gemeinden, so dass über die kommunale Statistik die Daten für die Planung raumbezogen genau erhoben werden können.

Im Rahmen der Entwicklung des Landkreises müssen die bestehenden Planungsbereiche in ihrer Aussagekraft kontinuierlich angefragt und gegebenenfalls verändert werden. Sollten Neuzuschneide aus planerischer und fachlicher Sicht nötig werden, so sind Strukturdaten, Sozialraumbezüge, Interessen von Kindern, Jugendlichen und Familien, ExpertInneneinschätzungen und die Beurteilungen der fachpolitischen Gremien zu berücksichtigen.

Planungsbeteiligung im Niederschlesischen Oberlausitzkreis

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen (§ 80 Abs. 3 SGB VIII). Diese umfassende Beteiligung ist keine bloße Geste partnerschaftlicher Zusammenarbeit, sondern Ausdruck des gemeinsamen Interesses an der möglichst verbindlichen Gestaltung eines Handlungsrahmens (Wiesner, § 80 Rz 7). Da beim öffentlichen Träger die Gesamtverantwortung und die Planungskompetenz liegen und die freien Träger durch ihre Autonomie eine erhebliche Selbstständigkeit in der Zielsetzung und Durchführung ihrer Angebote wahren können und sollen, bedarf es zwischen beiden qualifizierter Abstimmungen bei einem hohen Grad an Verbindlichkeit.

Darüber hinaus legt das KJHG in § 80 fest, dass der Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten zu ermitteln ist. In der Differenzierung zwischen Bedarf und Bedürfnis werden die beiden Seiten der Bedarfsfeststellung hervorgehoben: die Forderung nach Betroffenenbeteiligung und die Notwendigkeit politischer Aushandlung. Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien kann dabei unterschiedliche Formen annehmen:

- direkte Beteiligung, bei der die Betroffenen sich selbst aktiv in die Entscheidungsprozesse einbringen können und
- indirekte (mittelbare) Beteiligung, bei der die Interessen der Betroffenen über Repräsentanten, Interessenvertreter etc. eingebracht werden.

Geeignete Beteiligungsformen für AdressatInnen erweisen sich in der Praxis als schwer konzipierbar und umsetzungsfähig. In der Jugendhilfeplanung des Landkreises werden auch zukünftig repräsentierende Formen über Fachkräfte der Jugendhilfe und anderer relevanter Bereiche, die über lebensweltliche, sozialräumliche und zielgruppenspezifische Kenntnisse verfügen, dominieren. Dabei können aber auf der Ebene von Konzeptionsentwicklungen, der konkreten Ausgestaltung von Angeboten und im Rahmen der Selbstverwaltungen direkte Beteiligungszugänge intensiviert werden.

Planungsbeteiligung wird im Niederschlesischen Oberlausitzkreis über verschiedene Ebenen realisiert:

- Die Gesamtverantwortung für die Planung liegt beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe.
- Der JHA fasst den Beschluss zur Planung und erteilt konkrete Planungsaufgaben.
- Die Planung arbeitet eng mit den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (AG Freier Träger -AGFT-, AG Jugendhilfeagenturen –AG JHAg-, AG Hilfen zur Erziehung –AG HzE-) und den Netzwerken der Jugendhilfe (Verbindungen von freien Trägern, Initiativen, Selbsthilfegruppen, Ehrenamtlichen – Netzwerk Süd/Netzwerk Nord) zusammen. Außerdem hat sie einen ständigen Gaststatus im Jugendhilfeausschuss und im Unterausschuss Jugendhilfeplanung.
- Die Jugendhilfeagenturen müssen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien kennen, um den Anforderungen einer sozialraumbezogenen, lebensweltlichen und adressatInnenorientierten Arbeit nachzukommen. Dafür müssen sie entsprechende Beteiligungsformen entwickeln.
- Die Jugendhilfeagenturen diskutieren in der AG JHAg ihre Arbeitsschwerpunkte und die aus ihrer Sicht notwendigen Schritte zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Ihre Ergebnisse legen sie gegebenenfalls dem Unterausschuss in Form einer Empfehlung zur Herbeiführung eines Beschlusses dar.
- Ebenso verfahren die AG HzE und AGFT.
- Der Unterausschuss wird die Empfehlungen prüfen, diskutieren und sich mit den Arbeitsgemeinschaften verständigen, bevor er eine Empfehlung an den JHA gibt.

- Der Jugendhilfeausschuss als fach-politisches Gremium fasst die entsprechenden Beschlüsse, die wiederum in die Jugendhilfeplanung eingehen. Entsprechend werden Beschlüsse im Kreistag herbeigeführt
- Darüber hinaus kooperieren sowohl die Jugendhilfeagenturen als auch die Planung mit PartnerInnen außerhalb der Jugendhilfe (z.B. Schule, Polizei, Gesundheitswesen etc.).
- Der Jugendhilfeausschuss und sein Unterausschuss Jugendhilfeplanung begleiten den gesamten Planungsprozess.

Die Planung hat im Rahmen ihres Planungsauftrages die Zusammenarbeit mit den entsprechenden freien Trägern der Jugendhilfe in einem ersten generellen Schritt realisiert. Da sich der Planungsauftrag auch als Folge des laufenden Umstrukturierungsprozesses der Jugendhilfelandchaft des Landkreises ergeben hat und die Strukturveränderungen in ihren Grundaussagen bereits konkret bestimmt und beschlossen waren, galten die anschließenden (und ersten konkreten) Planungsschritte vorrangig der Organisation und Stabilisierung der jugendhilferelevanten Infrastruktur (im Bereich der §§ 11-14, 16) und der Verständigung über deren Entwicklungstendenzen.

Durch die Diskussionen in den verschiedenen Gremien (Jugendhilfeausschuss, Unterausschuss Jugendhilfeplanung, Arbeitsgemeinschaften und Netzwerke) war es möglich, die freien Träger weitestgehend an den Planungsfragen zu beteiligen und eine Rückkopplung über bestehende Situationseinschätzungen, Probleme und Lösungsansätze aus unterschiedlicher Sicht zu erhalten. Über das Weitertragen und Vernetzen von Informationen durch die Koordinationsstelle der Jugendverbandsarbeit und die Planung entstand ein grundlegender Überblick über die Situation der derzeitigen Trägerlandschaft und deren Forderungen an Jugendhilfeplanung und Jugendhilfepolitik.

Diese Zusammenarbeit im Sinne gemeinsamer Planungsarbeit muss im Jahr 2005 weiter vertieft und qualifiziert werden, d.h. Planung muss von einem Über-Blick zu einem weiteren Ein-Blick und damit zu einer stärker qualitativen Erfassung der Planungsbeteiligten gelangen.

Durch die Einbindung der externen Planung in die Planungsrunde der Verwaltung wurden die notwendigen planungsrelevanten Informationen für die Beteiligten direkt zugänglich.

Unter den Bedingungen der neu entfalteten Gesamtstruktur, die nicht allein aus jugendhilfepolitischen Erwägungen heraus angedacht wurde, ist es nun dringend geboten, die AdressatInnen der Kinder- und Jugendhilfe an den Planungsprozessen zu beteiligen. Dieser Schritt konnte bisher nur ansatzweise über die Jugendhilfeagenturen realisiert werden, die durch ihre Arbeit einen prinzipiellen Zugang auf die Institutionen der Jugendhilfe und die Kinder, Jugendlichen und Familien in den jeweiligen Sozialräumen haben. Das ist eine Grundlage für eine fachlich anspruchsvoll organisierte Teilhabe der AdressatInnen der Kinder- und Jugendhilfe, die nun zwingend folgen muss.

Ein genereller Beschluss des Jugendhilfeausschusses liegt dazu bereits vor:

Beschlussvorlage 16/0409.12.204

„Der Jugendhilfeausschuss des Niederschlesischen Oberlausitzkreises beschließt für die Jugendhilfeplanung im Jahr 2005 schwerpunktmäßig:

- (...)
- die Fortschreibung des Teilfachplanes gem. §§ 11-14 und 16 SGB VIII im Bereich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – vorzulegen bis 30.06.2005
- (...“

Da die veränderte Struktur der Jugendhilfe und die damit verbundene Gründung neuer Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII eine Überlappung und Doppelung dieser Gremien in hohem Maße mit sich brachte, müssen diese Strukturen neu überdacht werden. Für diesen Prozess zeichnet die Geschäftsstelle des Jugendrings im Niederschlesischen Oberlausitzkreis verantwortlich. Aus planerischer Sicht ist wichtig, dass sich alle Träger, Initiativen, Interessengruppen etc. im Bereich der Jugendhilfe sowohl thematisch als auch sozialraumbezogen organisiert in die Diskussion einbringen können. Grundsätzlich sollte der dezentralen Struktur und der Verantwortung der Jugendhilfeagenturen für den Sozialraum gefolgt werden.

Die Planung empfiehlt, dass bis zum Juni 2005 neue Strukturen der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen etc. diskutiert und gefunden werden sollten. Dabei sollte die Organisation von Netzwerken, Trägerkonferenzen und Beteiligungsfo-

ren von AdressatInnen zunehmend lokal über die Jugendhilfeagenturen (und deren Zusammenschlüsse) gewährleistet sein.

Obwohl der Landkreis das Ziel einer integrierten Sozialplanung verfolgt, sollen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfeplanung in einem ersten Schritt Teilfachpläne erstellt werden, um die einzelnen Aufgaben- und Handlungsfelder zu bearbeiten und in ihrer Eigenständigkeit in eine Gesamtplanung einzubringen.